



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung in einer Geflügelpest-Schutzzone, deren Tierbestände nachweislich gesund sind, unter klar definierten Biosicherheits- und Kontrollauflagen weiterhin auf dem eigenen Hof schlachten dürfen, analog zu den nach Art. 44 der EU-Verordnung (EU) 2023/594 vorgesehenen Benennungsverfahren bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP), um eine praxisnahe und kontrollierte Direktvermarktung zu ermöglichen, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, im Rahmen der Geflügelpest-Schutzmaßnahmen regionale, kontrollierte Direktvermarktung (ab Hof und auf Bauernmärkten) für Geflügelfleisch und Eier aus gesunden, amtlich überprüften Beständen in Schutzzonen zuzulassen – z. B. durch zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen, behördlich überwachte Vermarktungspfade oder spezielle Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten – und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass landesweit einheitliche und praxistaugliche Verfahren für die Genehmigung von Hofschlachtungen, Verarbeitung und Direktvermarktung in Geflügelpest-Schutzzonen geschaffen werden – etwa durch Muster-Allgemeinverfügungen, vereinfachte Antragsverfahren oder Leitfäden nach dem Vorbild der bei der ASP erprobten pragmatischen Lösungen für kleine Direktvermarkter?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei nachweislich gesunden Tierbeständen, die zur Schlachtung auf dem eigenen Hof in der Geflügelpest-Schutzzone vorgesehen sind, findet ein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vergleichbares Benennungsverfahren nicht statt. Ein Verbot von Hofschlachtungen ist nach dem tierseuchenrechtlichen Unionsrecht grundsätzlich keine obligatorische Bekämpfungsmaßnahme. Bei einem innerhalb der Geflügelpest-Schutzzone angeordneten Hofschlachtungsverbot kann die zuständige Behörde Ausnahmen bei nachweislich gesunden Tierbeständen zulassen. Eier können verbracht werden, wenn diese einer EU-rechtlich vorgeschriebenen Wärmebehandlung unterzogen wurden oder eine vorherige Risikobewertung vorliegt. Eine Fleischverbringung ist möglich, wenn der Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone liegt oder sich so nahe wie möglich an der Sperrzone befindet sowie unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben wird, das Fleisch einer risikomindern-

den Behandlung unterzogen wurde oder besonders gekennzeichnet ist. Im Vergleich zur ASP werden die bei einer Geflügelpest anzuordnenden Schutzzonen in der Praxis schneller wieder aufgehoben. Vereinfachte Verfahren zum Verbringen von Eiern und Fleisch sind – wie dargestellt – möglich. Ein einheitliches, landesweites sowie praxistaugliches Verfahren für tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Restriktionszonen wird insbesondere durch entsprechende Muster-Allgemeinverfügungen, die den zuständigen Veterinärbehörden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt werden, sichergestellt.